

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Beirat Hemelingen  
z.Hd. Jörn Hermening

über die Senatskanzlei  
Holger Ilgner

Auskunft erteilt:  
Martin Gehrig

Zimmer 309

T +49 421 361 58539

E-Mail: martin.gehrig@justiz.bre-  
men.de

Zeichen Ihres Schreibens  
-

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
100/1033/004-117331/2024

Bremen, 22.10.2024

## Rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter Beteiligung des Beirats Hemelingen an der Fortschreibung der Arbeitsmarktförderung

Guten Tag Jörn Hermening,

ich nehme Bezug auf den in der Sitzung vom 09.10.2024 gefassten Beschluss des Geschäftsführungsausschusses. Das Jobcenter Bremen ist eine gemeinsame Einrichtung der beiden Träger Agentur für Arbeit und Stadtgemeinde Bremen i.S.d. § 44b SGB II. Soweit der Wortlaut des § 5 Abs. 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter lautet

*„Zuständige Stellen sind die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stellen der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist.“*

dürfte eine Beteiligungspflicht nach § 31 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter wohl zu verneinen sein, da es sich bei dem Jobcenter Bremen eben nicht allein um eine Behörde der Stadtgemeinde Bremen handelt. Das Jobcenter Bremen ist zuständig für die Ausübung von Bundesrecht (SGB II), bei der es sich nicht um eine Stadtteilangelegenheit im engeren Sinne handeln dürfte, was ebenfalls gegen eine Beteiligungspflicht sprechen dürfte. Auch im Hinblick auf die (geteilte) Aufsichtsführung über

 Eingang  
Richtweg 16-21  
28195 Bremen

 Parkhaus  
Rövekamp  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Sprechzeiten  
Mo. - Do.: 08:00 - 15:00 Uhr  
Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Internet: [www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)

Dienstleistungen und Informationen zur Justiz und Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

das Jobcenter Bremen dürfte eine Beteiligungspflicht zu verneinen sein: Das nach § 44b Abs. 3 S. 2 SGB II bestehende Weisungsrecht räumt den Leistungsträgern die Befugnis ein, *in Bezug auf ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet* Weisungen zu erteilen (vgl. Renn/Schoch/Löcher/Wendtland, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Teil 9 Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Finanzierung und Aufsicht Rn. 863, beck-online). Ausweislich des Schreibens des Jobcenters Bremen vom 27.09.2024 geht es vorliegend im Wesentlichen um sog. Arbeitsgelegenheiten als Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 16d SGB II, die nach § 6 Abs. 1 SGB II in den Trägerbereich der Bundesagentur für Arbeit fallen, da sie nicht ausdrücklich den kommunalen Trägern zugeordnet sind. Da die Arbeitsgelegenheiten in den Trägerbereich der Bundesagentur für Arbeit fallen, kann im Ergebnis nicht davon ausgegangen werden, dass insoweit eine Beteiligungspflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter bestand. Es dürfte sich nicht um eine „örtliche Angelegenheit“ i.S.d. Vorschrift handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gehrig